

## STATUTEN DER SUMISWALDER KRANKENKASSE

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b>	1
<b>Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz und Tätigkeitsgebiet</b>	1
<b>Art. 2 Zweck</b>	1
<b>Art. 3 Bundesrecht</b>	1
<b>II. Organisation</b>	1
<b>Art. 4 Organe</b>	1
<b>A Hauptversammlung</b>	1
<b>Art. 5 Allgemeines</b>	1
<b>Art. 6 Stimm- und Wahlrecht</b>	2
<b>Art. 7 Beschlussfähigkeit</b>	2
<b>Art. 8 Kompetenzen der Hauptversammlung</b>	2
<b>Art. 9 Beschlussfassung</b>	2
<b>B Vorstand</b>	2
<b>Art. 10 Allgemeines</b>	2
<b>Art. 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung</b>	2
<b>Art. 12 Zirkulationsbeschlüsse</b>	2
<b>Art. 13 Protokollführung</b>	2
<b>Art. 14 Aufgaben des Vorstandes</b>	2
<b>Art. 15 Vertretung nach aussen</b>	3
<b>C Geschäftsleitung</b>	3
<b>Art. 16 Aufgaben</b>	3
<b>D Externe Revisionsstelle</b>	3
<b>Art. 17 Wahl</b>	3
<b>Art. 18 Aufgaben</b>	3
<b>Art. 19 Bericht</b>	3
<b>III. Finanzierung</b>	3
<b>Art. 20 Finanzierungsverfahren</b>	3
<b>Art. 21 Betriebsmittel</b>	3
<b>Art. 22 Rückstellungen</b>	3
<b>Art. 23 Reserven</b>	3
<b>Art. 24 Gebundene Vermögen</b>	3
<b>IV. Übrige Bestimmungen</b>	4
<b>Art. 25 Rechnungsjahr</b>	4
<b>Art. 27 Publikation</b>	4
<b>Art. 27 Vermögensverwendung bei der Auflösung</b>	4
<b>Art. 28 Inkrafttreten</b>	4

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Schreibweise verwendet. Sämtliche personenbezogene Textstellen gelten auch für weibliche Personen.

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Die Sumiswalder Krankenkasse (nachfolgend Sumiswalder) ist ein Verein von unbestimmter Dauer mit Sitz in 3454 Sumiswald.

Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Schweiz ohne die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg, Jura und Tessin.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Sumiswalder erbringt Versicherungsleistungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.

<sup>2</sup> Die Sumiswalder kann sich Verbänden und Organisationen anschliessen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, sich mit solchen zusammenschliessen oder solche gründen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

<sup>3</sup> Sie übt Aktivitäten aus, die der Erreichung des Zwecks direkt oder indirekt dienlich sind.

#### Art. 3 Bundesrecht

<sup>1</sup> Die Sumiswalder unterzieht sich in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der freiwilligen Taggeldversicherung dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) und den Vollzugserlassen.

<sup>2</sup> Sie vermittelt die obligatorische Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).

<sup>3</sup> Die Sumiswalder führt die Zusatzversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) durch. Sie kann weitere Zusatzversicherungen von verschiedenen Versicherungsträgern vermitteln.

### II. Organisation

#### Art. 4 Organe

Die Organe der Sumiswalder sind:

- A die Hauptversammlung;
- B der Vorstand;
- C die Geschäftsleitung (GL);
- D die externe Revisionsstelle.

#### A Hauptversammlung

##### Art. 5 Allgemeines

<sup>1</sup> Die ordentliche Hauptversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Sumiswalder und findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

<sup>2</sup> Die Einberufung wird durch den Vorstand mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden publiziert.

<sup>3</sup> Der Geschäftsbericht, u.a. enthaltend den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der externen Revisionsstelle, wird spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftssitz der Sumiswalder Krankenkasse zur Einsichtnahme aufgelegt.

<sup>4</sup> Allfällige Anträge der Mitglieder, welche von der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die Durchführung einer ausserordentlichen Hauptversammlung auf Verlangen des Vorstands, der Geschäftsleitung, der externen Revisionsstelle oder eines Fünftel der Mitglieder.

## **Art. 6 Stimm- und Wahlrecht**

---

Die handlungsfähigen Mitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 7 Beschlussfähigkeit**

---

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

## **Art. 8 Kompetenzen der Hauptversammlung**

---

Der Hauptversammlung obliegen:

- a. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b. Entlastung des Vorstands;
- c. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstands sowie der externen Revisionsstelle;
- d. Änderung der Statuten;
- e. Fusion und Auflösung der Sumiswalder Krankenkasse;
- f. Beschluss, auf die Anerkennung durch das Eidgenössische Departement des Innern zu verzichten.

## **Art. 9 Beschlussfassung**

---

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## **B Vorstand**

### **Art. 10 Allgemeines**

---

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. In den übrigen Funktionen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

<sup>3</sup> In den Vorstand wählbar sind auch Personen, die nicht Mitglieder der Sumiswalder Krankenkasse sind.

<sup>4</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr.

<sup>5</sup> Die Vorstandsmitglieder, die GL oder die externen Revisionsstelle können jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

## **Art. 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

---

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 12 Zirkulationsbeschlüsse**

---

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

## **Art. 13 Protokollführung**

---

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **Art. 14 Aufgaben des Vorstandes**

---

<sup>1</sup> Der Vorstand hat die Sumiswalder mit aller Sorgfalt zu leiten.

<sup>2</sup> Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht anderen Organen der Sumiswalder übertragen oder vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Strategische Führung der Sumiswalder;
- b. Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung und Vollzug der Beschlüsse;
- c. Wahl und Entlassung der Geschäftsleitungsmitglieder;
- d. Erlass der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen AVB und Reglemente auf Antrag der Geschäftsleitung;
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Prämien) auf Antrag der Geschäftsleitung;
- f. Aufsicht über die Geschäftsleitung. Er ist zusammen mit der Geschäftsleitung für die Buchführung, die Erstellung der Jahresrechnung, der Statistik, des Budgets, der Planungsrechnung und des Geschäftsberichts verantwortlich;
- g. Wahl und Prüfungsplanung der internen Revisionsstelle.

## **Art. 15 Vertretung nach aussen**

---

- <sup>1</sup> Der Vorstand vertritt die Sumiswalder im Verkehr mit Dritten und vor Gericht.
- <sup>2</sup> Die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien führen der Präsident, der Vizepräsident und die Geschäftsleitung.
- <sup>3</sup> Durch Beschluss des Vorstands kann die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien an weitere Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende der Sumiswalder erteilt werden.

## **C Geschäftsleitung**

### **Art. 16 Aufgaben**

---

Die Mitglieder der Geschäftsleitung

- a. führen die laufenden Geschäfte im Rahmen der Gesetze, Statuten, AVB, Reglemente und Anstellungsverträge;
- b. stehen unter Aufsicht des Vorstands und haben dessen Weisungen zu befolgen;
- c. nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **D Externe Revisionsstelle**

### **Art. 17 Wahl**

---

- <sup>1</sup> Die Hauptversammlung wählt eine externe und unabhängige Revisionsstelle, welche die Anforderungen nach Artikel 52ff der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) erfüllt und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) anerkannt ist.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle beträgt ein Jahr.

### **Art. 18 Aufgaben**

---

- <sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Statistiken formell und materiell den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (jährliche Revision).
- <sup>2</sup> Sie prüft überdies, ob die Geschäftsführung für eine korrekte und ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung Gewähr bietet, namentlich, ob sie zweckmässig organisiert ist und die gesetzlichen und internen Bestimmungen einhält.
- <sup>3</sup> Sie kann Zwischenrevisionen durchführen.

### **Art. 19 Bericht**

---

- <sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle hält ihre Prüfergebnisse in Berichten fest. Diese Berichte geben Auskunft über den Zeitpunkt und den Umfang der vorgenommenen

Revisionen, die gemachten Feststellungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse.

- <sup>2</sup> Die Berichte sind dem zuständigen Organ der Sumiswalder sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde in angemessener Frist einzureichen.

## **III. Finanzierung**

### **Art. 20 Finanzierungsverfahren**

---

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird nach dem Bedarfsdeckungsverfahren finanziert.

### **Art. 21 Betriebsmittel**

---

- <sup>1</sup> Die Sumiswalder beschafft sich die erforderlichen Mittel aus den Prämien, Rückversicherungsleistungen und Einnahmen anderer Art.
- <sup>2</sup> Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeit der Sumiswalder ist ausgeschlossen. Für diese ist ausschliesslich das Vereinsvermögen haftbar.

### **Art. 22 Rückstellungen**

---

Die Sumiswalder muss sowohl im Bereich der sozialen Krankenversicherung (KVG) sowie im Bereich der Zusatzversicherungen (VVG) angemessene versicherungstechnische Rückstellungen bilden.

### **Art. 23 Reserven**

---

Zur Sicherstellung der Solvenz bildet die Sumiswalder im Bereich der sozialen Krankenversicherung Reserven, die den Vorschriften nach Art.14 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) entsprechen.

### **Art. 24 Gebundene Vermögen**

---

- <sup>1</sup> Die Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen und Rückversicherungsverträgen werden mit den gebundenen Vermögen sichergestellt.
- <sup>2</sup> Im Bereich der sozialen Krankenversicherung muss das gebundene Vermögen den Vorschriften nach Art.15 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) entsprechen.
- <sup>3</sup> Im Bereich der Zusatzversicherungen muss das gebundene Vermögen den Vorschriften nach Art.17-20 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) entsprechen.

## **IV. Übrige Bestimmungen**

### **Art. 25 Rechnungsjahr**

---

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 27 Publikation**

---

Die vorliegenden Statuten werden auf der Webseite der Sumiswalder ([www.sumiswalder.ch](http://www.sumiswalder.ch)) veröffentlicht.

### **Art. 27 Vermögensverwendung bei der Auflösung**

---

Das Vermögen der Sumiswalder darf im Falle der Auflösung nur zu Zwecken der Krankenversicherung nach KVG und VVG verwendet werden.

### **Art. 28 Inkrafttreten**

---

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung am 26.04.2019 genehmigt und treten am 01.05.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ausgabe vom 01.06.2009.

Sumiswalder Krankenkasse

Der Präsident

Der Vizepräsident

Ueli Haldimann

Rolf Brechbühl